



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Kleine Anfrage

Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.04.2025**Hilfen für psychisch erkrankte Menschen nach dem Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Hessische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) regelt die rechtlichen Grundlagen für den Schutz und die Unterstützung psychisch erkrankter Menschen in Hessen. Neben der Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen umfasst das Gesetz auch Regelungen zur Prävention, zu ambulanten Hilfsangeboten und zum Schutz der Rechte der Betroffenen. Zudem definiert es die Zuständigkeiten verschiedener Behörden und Einrichtungen im Rahmen der psychiatrischen Versorgung und definiert die Voraussetzungen und Bedingungen für notwendige verpflichtende Maßnahmen im Falle einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, kurz PsychKHG) zum 01.08.2017 wurde bei der Versorgung psychisch erkrankter Personen neben der reinen Gefahrenabwehr ein Fokus auf individuelle Hilfe gelegt. Fachaufsichtliche Aufgaben, Hilfe- und Eingriffsbefugnisse sind ebenso Gegenstand des Gesetzes wie die Betonung der Unterbringung einer Person gegen ihren Willen in eine psychiatrische Einrichtung sowie die Koordination der regionalen Versorgungssysteme. Hessen ist eines der wenigen Länder, das ein Monitoring von Zwangsmaßnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Unterbringungen verankert hat und trägt somit zur Transparenz und Sensibilisierung bei Grundrechtseingriffen bei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche trialogisch besetzten unabhängigen Beschwerdestellen sind in Hessen etabliert? Bitte differenziert nach Region, Jahr des Bestehens sowie ihrer Besetzung auflisten.

Die aktuell bekannten aktiven unabhängigen Beschwerdestellen für Psychiatrie nach § 32 PsychKHG und ihre Besetzung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Region	Besetzung (Stand 2024)			
	Psychiatrie- erfahren	Angehörig	Fachkraft	Sonstige
Kreis Bergstraße	X	X	X	
Region Darmstadt	X	X	X	
LK Fulda	X	X	X	
LK Gießen	X	X	X	
LK Groß-Gerau	X	X	X	
LK Hersfeld-Rotenburg	X		X	
Hochtaunuskreis	X	X	X	
Region Kassel			X	

Region	Besetzung (Stand 2024)			
	Psychiatrie- erfahren	Angehörig	Fachkraft	Sonstige
Lahn-Dill-Kreis	X	X	X	
Main-Kinzig-Kreis	X	X	X	
Kreis Marburg-Biedenkopf	X	X	X	
Odenwaldkreis	X	X	X	
Stadt Offenbach	X		X	
Rheingau-Taunus-Kreis	X	X	X	
Schwalm-Eder-Kreis	X		X	
Vogelsbergkreis			X	
LK Waldeck-Frankenberg	X		X	X
Werra-Meißner-Kreis			X	
Wetteraukreis			X	X
Wiesbaden	X	X	X	

Zu den jeweiligen Gründungszeitpunkten liegen dem Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) keine Kenntnisse vor.

Weitergehende Informationen können der Website des HMFG unter → <https://familie.hessen.de/gesundheit-und-pflege/psychiatrische-versorgung/unabhaengige-beschwerdestellen> entnommen werden.

Frage 2 Wie sind die einzelnen Besuchskommissionen derzeit besetzt beziehungsweise nicht besetzt? Bitte nach den in § 13 Abs. 2 PsychKHG vorgesehenen Positionen aufschlüsseln.

Nachfolgend erfolgt eine Übersicht zur Besetzung der Besuchskommissionen (BK) nach § 13 PsychKHG (Stand 13.05.2025):

Position	BK Kassel	BK Gießen	BK Darmstadt 1	BK Darmstadt 2	BK Kinder- und Jugend- psychiatrie
Fachärztin / Facharzt	Hauptmitglied besetzt	besetzt	Hauptmitglied besetzt	Hauptmitglied besetzt	besetzt
Pflege	besetzt	besetzt	besetzt	besetzt	besetzt
Psycholog. Psycho- therapeutin / - therapeut	Vertretung besetzt	besetzt	besetzt	besetzt	besetzt
Richterin / Richter	besetzt	Hauptmitglied besetzt	besetzt	Hauptmitglied besetzt	Hauptmitglied besetzt
Sozial- psychiatrischer Dienst	besetzt	besetzt	besetzt	besetzt	Hauptmitglied besetzt
Unabhängige Beschwerde- stelle	Hauptmitglied besetzt	Hauptmitglied besetzt	unbesetzt	unbesetzt	unbesetzt
Psychiatrie- erfahrene	Hauptmitglied besetzt	besetzt	Hauptmitglied besetzt	Hauptmitglied besetzt	unbesetzt
Angehörige	unbesetzt	Hauptmitglied besetzt	Hauptmitglied besetzt	Hauptmitglied besetzt	unbesetzt

Weitergehende Informationen zu den Besuchskommissionen können der Website des HMFG unter → <https://familie.hessen.de/gesundheit-und-pflege/psychiatrische-versorgung/besuchskommissionen> entnommen werden.

Frage 3 In wie vielen Fällen kam es während der Unterbringung nach § 17 PsychKHG zu mindestens einer Fixierung? Bitte getrennt nach den Jahren 2022, 2023 und 2024, den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Erwachsenenpsychiatrie sowie den jeweiligen Einrichtungen aufschlüsseln.

Für die Jahre 2022 liegen die folgenden zusammengefassten Daten nach § 14 PsychKHG vor:

Im Berichtsjahr 2022 PsychKHG kam es in 1.374 Fällen zu mindestens einer Fixierung im Verlauf der vorläufigen Unterbringungen nach § 17 PsychKHG. Im Erwachsenenbereich wurde in 1.350 Fällen mindestens einmal fixiert, im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde in 24 Fällen fixiert.

Der Datenbericht für das Berichtsjahr 2023 befindet sich aktuell in der Erstellung. Für das Jahr 2024 läuft derzeit die Datenabfrage.

Eine Zuordnung zu den einzelnen Kliniken ist nicht möglich.

Weitergehende Informationen können der Homepage des HMFG unter → <https://familie.hessen.de/gesundheits-und-pflege/psychiatrische-versorgung/psychiatrische-unterbringungen> entnommen werden.

Frage 4 Wie viele der Fixierungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 PsychKHG erfolgten ohne Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal?

Dem HMFG liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Eins-zu-eins-Betreuung im Falle von Fixierungen nicht eingehalten werden.

Frage 5 Was tut die Landesregierung, um der Verpflichtung der Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern von Eltern mit psychischen Erkrankungen gemäß § 4 Abs. 5 PsychKHG nachzukommen?

§ 4 Abs. 5 PsychKHG bezieht sich auf die Angehörigen und das soziale Umfeld. Im Zusammenhang mit den Kindern psychisch erkrankter Eltern ist dort formuliert: „Die besondere Situation von Kindern von Eltern mit psychischen Störungen ist zu berücksichtigen.“

Dieser Appell richtet sich an alle an der Versorgung beteiligten Akteurinnen und Akteure. Hiermit werden beispielsweise psychiatrische Krankenhäuser sowie Sozialpsychiatrische Dienste für Kinder psychisch erkrankter Eltern sensibilisiert. Damit einhergehend geht es um die Beachtung und Einbeziehung sowie die Bereitstellung besonderer Angebote für diese Zielgruppe im Gemeindepsychiatrischen Verbund oder ähnlichen regionalen Netzwerken.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste (SPDI) des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beraten unter anderem Kinder von Eltern mit Psychischen Erkrankungen, Suchtmittelkonsum oder schweren seelischen Belastungen. Sie erfüllen damit die gesetzlichen Aufträge aus dem Hessischen Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) und dem Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Frage 6 Welche abgestimmten, gut zugänglichen und vernetzten Hilfen für die gesamte Familie der von psychischen Problemen betroffenen Menschen – insbesondere deren Kinder – gibt es in Hessen? Bitte regionaldifferenziert und nach Jahr ihres Bestehens auflisten.

Für das Arbeitsfeld der Jugendhilfe kann im Allgemeinen auf die Angebote der Hilfen zur Erziehung (unter anderem Erziehungsberatung) hingewiesen werden. Die direkt zugänglichen und landesweit bestehenden Angebote der Erziehungsberatungsstellen richten sich an Eltern, aber auch an Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus sieht § 8 SGB VIII vor, dass sich Kinder und Jugendliche in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden können.

Im Bereich der Frühen Hilfen können in allen Landkreisen und Kommunen kostenfreie Angebote der aufsuchenden Familienbegleitung durch Gesundheitsfachberufe in Anspruch genommen werden, „auch“ für Kinder von 0 bis 3 Jahren mit psychisch erkrankten Eltern.

Frage 7 Gibt es seitens des Landes eine institutionelle Förderung für Hilfsangebote für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern?

Die durch das Land institutionell geförderte Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V. (HLS) hat 2024 mit Unterstützung der Landesregierung sowie der BARMER Hessen eine Broschüre mit dem Titel „Hilfe für Kinder von suchtbelasteten Eltern“ veröffentlicht, durch die eine höhere Sensibilisierung für den Umgang mit Kindern aus suchtbelasteten Familien erreicht werden soll.

Neben wichtigen Informationen zur Dynamik in suchtblasteten Familien, sollen mit der Broschüre insbesondere ein besseres Verständnis für die Situation der betroffenen Kinder geschaffen und die Vorteile von vernetztem Handeln aufgezeigt werden. Darüber hinaus sind auch Adressen von Beratungs- und Hilfsangeboten für Kinder und Eltern in ganz Hessen zu finden. Die Broschüre steht auf der Homepage der HLS kostenfrei digital zur Verfügung.

Seitens des Landes werden ergänzend niedrigschwellig erreichbare Onlineberatungsangebote für Eltern und junge Menschen gefördert („Nummer gegen Kummer“, Online-Eltern- und Jugendberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.).

Frage 8 Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um die Empfehlung 18 der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit psychisch kranken Eltern für Hessen umzusetzen?

Ein Umsetzungsprozess der oben genannten Handlungsempfehlung wird derzeit durch die Nationale Präventionskonferenz zentral gesteuert und mit überregionalen Workshops vorangebracht.

Seit 2025 beteiligt sich das HMFG an der Arbeitsgruppe (AG) der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendpolitik (AGKJ) zu dieser Empfehlung.

Frage 9 Welche Kommunen in Hessen haben bereits ein kommunales Gesamtkonzept zur Verbesserung der Unterstützung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern entwickelt?

Genauere Informationen zu kommunalen Gesamtkonzepten liegen der Landesregierung nicht vor. Viele Mitarbeitende der hessischen Fachstellen für Suchtprävention in den Kommunen sind ausgebildete Trainerinnen und Trainer des Projekts „Kind s/Sucht Familie“. Die Trainerinnen und Trainer sind durch ihre Ausbildung befähigt, Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Thema „Kinder aus suchtblasteten Familien“ durchzuführen.

Eine Liste der entsprechend fortgebildeten Personen ist auf der Homepage der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. zu finden: → www.hls-online.org.

Auch gibt es in Hessen ein breites Angebot an Beratungsstellen sowie ambulanten und stationären Suchthilfeeinrichtungen. Neben Angeboten für erwachsene und jugendliche Abhängige gibt es spezielle Hilfsangebote für deren Kinder und auch ein Betreuungsangebot für Familien im Ganzen. Zusätzlich gibt es Online-Beratung und Selbsthilfegruppen von (erwachsenen) Kindern suchtblasteter Eltern oder Elterngruppen.

Darüber hinaus bietet das durch die Landesregierung geförderte Projekt DigiSucht auf seiner Plattform bundesweit einen einfachen digitalen Zugang zu anonymer, kostenfreier und professioneller Suchtberatung. Über Videocalls, Text- oder Videochat können betroffene Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld von Betroffenen vertraulich Hilfe und Beratung von qualifizierten Suchtberaterinnen und Suchtberatern der Fachberatungsstellen in ihrer Region erhalten. Auch können über DigiSucht Termine in den regionalen Beratungsstellen vereinbart werden. Das Angebot ist auf → www.suchtberatung.digital zu finden.

Sowohl die Fachstellen für Suchtprävention als auch die Beratungsstellen werden durch die Landesregierung durch kommunalisierte soziale Hilfen gefördert. Eine Übersicht von Adressen zu Hilfsangeboten ist auf der Homepage der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. zu finden.

Wiesbaden, 2. Juni 2025

Diana Stolz